

Allgemeine Leihbedingungen

A: Zustand/ Reparaturen

1. Der Mieter bestätigt, die Hüpfburg in technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand ohne erkennbare Mängel erhalten zu haben. Sollten beim Aufbau der Hüpfburg Schäden festgestellt werden, ist der KJR unbedingt sofort, vor Benutzung der Hüpfburg, zu informieren.
2. Er verpflichtet sich, die Hüpfburg schonend und sachgemäß zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
3. Wird während der Mietzeit eine Reparatur der Hüpfburg notwendig, so ist der Kreisjugendring Witzenhausen e.V. darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

B: Benutzung der Hüpfburg

1. Die Hüpfburg muss während der gesamten Betriebsdauer von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden, denen die Aufsichtspflicht obliegt.
2. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass die Hüpfburg nur sachgemäß genutzt wird.

C: Mietpreis

1. Als Mietpreis gelten grundsätzlich die in der jeweils neuesten Preisliste des KJR enthaltenen Preise

D: Zahlungsbedingungen

1. Über den Mietendpreis erhält der Mieter nach Hüpfburg-Rückgabe eine Rechnung. Diese ist binnen 14 Tagen in voller Höhe zahlbar.

E: Versicherung

1. Eine Versicherung für die Hüpfburg seitens des Kreisjugendrings Witzenhausen e.V. besteht nicht.
2. Eine Versicherung für Schäden, die an der Hüpfburg während der Benutzung durch den Mieter entstehen, existiert nicht. Der Mieter haftet für die entstehenden Schäden gegenüber dem KJR. Es wird empfohlen,

eine Versicherung für den Nutzungszeitraum abzuschließen.

F: Unfälle / Diebstahl / Anzeigepflicht

Nach einem Unfall oder einem Schaden ist KJR unverzüglich zu informieren.

Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, den KJR unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall, über alle Einzelheiten schriftlich, sorgfältig und vollständig, zu unterrichten.

Der Verlust von Ausstattungsmaterial ist vom Mieter bei Rückgabe der Hüpfburg eigenständig anzuzeigen.

Da die Hüpfburg bei der Rückgabe nicht kontrolliert werden kann, werden Schäden, die beim nächsten Aufbau der Hüpfburg festgestellt werden, dem vorherigen Mieter in Rechnung gestellt.

G: Haftung des Vermieters

1. Sollte die Hüpfburg trotz bestätigter Reservierung, aus vom KJR nicht zu vertretenden Gründen nicht bereitstehen, so ergeben sich daraus keine Haftungsansprüche des Mieters gegenüber dem KJR.
2. Eine Haftung für Schäden oder Verluste an Gegenständen, die in der Hüpfburg liegen bzw. in diesem zurückgelassen werden sowie für Folgeschäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.
3. Der KJR haftet nicht bei Schäden an Dritten oder am Mieter, die beim Betrieb der Hüpfburg entstehen.
4. Im Übrigen haftet der KJR nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seinerseits.

H: Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, sofern er die Hüpfburg beschädigt, den Mietvertrag verletzt usw. Insbesondere hat der Mieter die Hüpfburg mitsamt dem Zubehör in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat.
2. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadensnebenkosten wie:
a) Sachverständigenkosten

- b) Wertminderung
- c) Mietausfallkosten

wenn

- a) der Schaden durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Handeln des Mieters entstanden ist,
 - b) durch eine Verletzung der Aufsichtspflicht
 - c) der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingtes Fehlverhalten entstanden ist.
3. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen Obliegenheiten und Verpflichtungen dieses Vertrages und der allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet der Mieter voll.
 4. Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem die beschädigte Hüpfburg nicht zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, daß dem KJR kein oder eine wesentlich geringerer Schaden entsteht.

I: Rückgabe der Hüpfburg

1. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung des KJR verlängert werden.
2. Die Übergabezeiten und -orte sind ca. 10 Tage vor dem Beginn des Entleihs mit dem KJR abzustimmen. Übergabeort ist i.d.R. die Geschäftsstelle des KJR.
3. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haftet der Mieter, zusätzlich zum regulären Mietpreis, pro Tag mit einer Pauschale i.H.v. 15,- €.
4. Der KJR ist jederzeit berechtigt den Mietvertrag zu kündigen und die sofortige Herausgabe der Hüpfburg in komplettem Zustand, einschließlich des vollständigen Zubehörs zu verlangen.

J: Allgemeine Bestimmungen

1. Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person oder Organisation, für die der Mietvertrag abgeschlossen wird. Als Vertreter versichert der Unterzeichner, zum Abschluß des Mietvertrages, zur

Übernahme und zur Nutzung der Hüpfburg bevollmächtigt zu sein.

2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsvorbehalte werden mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen

K: Gerichtsstand, Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
2. Für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird Witzenhausen als Gerichtsstand vereinbart.